

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt	
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Grünflächen und Forsten	
	Bearbeiter/in	Albert Vosteen	Annette Berendes
	Telefon (0202)	563 5548	563 5544
	Fax (0202)	563 8049	
	E-Mail	albert.vosteen@stadt.wuppertal.de annette.berendes@stadt.wuppertal.de	
	Datum:	13.11.2014	
	Drucks.-Nr.:	VO/0875/14 öffentlich	
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität	
03.12.2014	BV Elberfeld	Entgegennahme o. B.	
09.12.2014	BV Barmen	Entgegennahme o. B.	
10.12.2014	BV Elberfeld-West	Entgegennahme o. B.	
10.12.2014	BV Vohwinkel	Entgegennahme o. B.	
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Anleinpflcht von Hunden auf bestimmten Waldwegen sowie Ausweisung von Hundenauslaufgebieten in Wuppertaler Stadtwäldern			

Grund der Vorlage

Da es in der Vergangenheit zu Rechtsstreitigkeiten wegen der Ausweisung von Hundeanleingebieten in Stadtwäldern gekommen ist, wurde hierzu vom zuständigen Regionalforstamt eine Verordnung erlassen, die im Amtsblatt der Bezirksregierung, im Amtsblatt der Stadt und im Internet veröffentlicht wird.

Beschlussvorschlag

Die Informationen über die ordnungsbehördliche Verordnung zu Hundenauslauf- und Hundeanleingebieten in den Wuppertaler Stadtwäldern werden ohne Beschluss entgegen genommen.

Unterschrift

Unterschrift

Meyer

Nocke

Begründung

Damit Rechtsklarheit hinsichtlich der ausgewiesenen Hundeanlein- und Hundeauslaufgebiete hergestellt wird, wurde von Regionalforstamt eine ordnungsbehördliche Verordnung mit folgendem Inhalt erlassen:

In den in der Anlage dargestellten Hundeauslaufgebieten dürfen Hunde auch abseits der Waldwege ohne Leine laufen.

In den in der Anlage dargestellten Hundeanleingebieten, bei denen es sich um Spiel- und Sportplätze, Rasenflächen sowie Ruhebereiche handelt, sind Hunde auch auf den Waldwegen anzuleinen, damit Erholungsuchende nicht gestört oder gefährdet werden. Bei Verstößen gegen die verordnete Anleinplicht kann die Forstbehörde Bußgelder verhängen.

Die Gebietsabgrenzung der Hundeauslauf- und Hundeanleingebiete wurde nicht geändert.

Da die Forstbeamten des Landes die Einhaltung der Anleinplicht nicht regelmäßig kontrollieren können, hat das Regionalforstamt per Verwaltungsvereinbarung die Kontrollaufgaben auf das städtische Ordnungsamt übertragen. Die ermittelten Personalien der Beschuldigten werden dem Regionalforstamt zwecks Einleitung eines Bußgeldverfahrens übermittelt.

Soweit es sich um eine nicht bewaldete Parkanlage handelt, wie dies zum Beispiel im Westteil der Hardt der Fall ist, führt das Ordnungsamt das Bußgeldverfahren als zuständige Verwaltungsbehörde durch.

Bitte auch die Anlagen beachten.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Die Ausweisung der Hundeauslauf- und Hundeanleingebiete hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele und Prüfkriterien der Stadtentwicklung. Daher entfällt ein zusätzlicher Auswertungsbogen.

Kosten und Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Zeitplan

Die ordnungsbehördliche Verordnung des Regionalforstamtes Bergisches Land tritt am 01. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Anlagen

Anlage 01 – Ordnungsbehördliche Verordnung
Anlage 02 – Pläne der Hundeauslaufgebiete